

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. August 1979

3186. Quartierplan. Am 20. Juni 1979 ersuchte der Gemeinderat Hedingen um Genehmigung seines Beschlusses vom 7. Mai 1979 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Höchi in Hedingen. Dieser Beschluss wurde am 11. Mai 1979 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 14. Juni 1979 sind gegen die Festsetzung des Quartierplans keine Rekurse eingereicht worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden und im Nordosten durch die Alte Affolternstrasse, im Südosten durch die Bauzonengrenze sowie im Südwesten und im Westen durch die Affolternstrasse HVS S, I. Kl. Nr. 1, begrenzt. Das ganze Gebiet liegt vollständig innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Hedingen wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Auch im kantonalen Gesamtplan, Teilrichtplan Siedlung und Landschaft, ist das Gebiet Höchi als Baugebiet enthalten. Die für das Quartierplangebiet Höchi erforderliche Grunderschliessung ist vorhanden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Alte Affolternstrasse und eine von der genannten Strasse abzweigende nichtdurchgehende Quartierstrasse. Zusätzlich dienen für Fussgänger zwei Fusswegverbindungen, die von der geplanten Erschliessungsstrasse zur Affolternstrasse HVS S, I. Kl. Nr. 1, führen.

Der mit 20 m an der neu zu erstellenden Quartierstrasse festgelegte Abstand der Baulinien entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Die im Baulinienplan für die Alte Affolternstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Baulinien überein (vgl. RRB Nr. 274/1966). Die im Baulinienplan für die Affolternstrasse HVS S, I. Kl. Nr. 1, eingetragenen genehmigten Baulinien befinden sich in Revision. Sie werden in einem separaten öffentlichen Verfahren durch die Baudirektion festgesetzt. Bei der Einmündung der geplanten Quartierstrasse in die Alte Affolternstrasse wird die bestehende Baulinie an der letztgenannten Strasse geöffnet.

Die Niveaulinie weist an der Quartierstrasse eine Maximalsteigung von 8 % auf.

Der Gemeinderat wird gemäss § 6 lit. a Planungs- und Baugesetz den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Hedingen vom 7. Mai 1979 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Höchi wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Hedingen, 8908 Hedingen (unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 8. August 1979



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber;

Roggwiller
Roggwiller

XK an P1 + GP sowie IB LPW

Kennntnisnahme an
nächster Sitzung
17. Sep. 1979